

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



48/SN-181/ME

BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Kirchberg, 29.9.1992

Betrifft: Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulhaltungsgesetz und Schulzeitgesetz, GZ 12.690/5-III/2/92

Die VCL gibt in offener Frist zu den oben genannten Novellen folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

1. Die VCL gibt hier keine Stellungnahme zu Bestimmungen ab, die andere Schularten als AHS und BMHS betreffen; was nicht heißt, daß sie keine Einwände gegen solche Bestimmungen hat (z.B. für Pflichtschulen).
2. Besonders die Bestimmungen über die Autonomie würden eine ausführliche und ohne Zeitdruck geführte Diskussion aller Beteiligten notwendig machen. Die VCL protestiert daher dagegen, daß das Ministerium die Begutachtung (ebenso wie die Begutachtung einer großen Zahl anderer Gesetze und Verordnungen) in die für die Schule ungünstigste Zeit des Jahres gelegt hat (Schulschluß, Ferien, Schuljahresbeginn).
3. Entgegen immer wiederholten Behauptungen seitens des BMUK, daß Autonomie auf Freiwilligkeit aufgebaut werden soll, erscheinen viele Bestimmungen über die Autonomie als "von oben verordnet" und gehen nicht auf Gespräche mit den Beteiligten zurück. Verordnete Autonomie kann unserer Meinung nach nicht erfolgreich sein.
4. Im besonderen wird der Vorschlag des BMUK abgelehnt, ohne Rücksicht auf Zusammensetzung, Kompetenz, Möglichkeiten und Abstimmungsmodalitäten dem Schulgemeinschaftsausschuß (SGA) (bzw. dem Schulforum) Aufgaben zu übertragen, denen er unter den jetzigen Bedingungen in den meisten Fällen nicht gewachsen sein kann. Die Annahme, ab 1.9.1993 könnten alle SGA (bzw. Schulforen) solche Aufgaben erfüllen, ist vollkommen unrealistisch und verantwortungslos.

zur Lehrplanautonomie:

Zu § 6(1): Die VCL bezweifelt, daß die in diesem Absatz vorgesehene Ermächtigung für andere Schulformen in der vorgeschlagenen Form in Kraft treten sollte. Für AHS und BMHS ist diese Freigabe von Stunden im Pflichtstundenbereich abzulehnen. Diese Schularten sind ausreichend differenziert: die BMHS ganz offensichtlich, die AHS durch drei Formen bzw. Sonderformen, durch alternative Pflichtgegenstände und Wahlpflichtgegenstände an der Oberstufe. Die Sonderformen (§§ 37 und 38) sollten durch bewährte Schulversuche ergänzt werden (z.B. G/RG mit Informatikschwerpunkt, RG mit zusätzlichem naturwissenschaftlichem Schwerpunkt). Ein weiterer Eingriff in den Pflichtstundenbereich könnte nur diese Formen bzw. Schwerpunkte schwächen bzw. verwässern und würde dem Wunsch der Schulpartner nach stabilen und berechenbaren Schulformen widersprechen.

Im Bereich der Wahlpflichtfächer kommt an den AHS das Prinzip der Individualisierung der Stundenwahl durch den Schüler dazu. Beide Prinzipien (Schwerpunkt durch Angebot und Individualisierung) wirken im Bereich der Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen.

Schließlich würde sich eine weitere organisatorische Reform der AHS, an der die Oberstufenreform 1992/93 erstmals alle Klassen erfaßt, nur ungünstig auf die kontinuierliche Entwicklung auswirken.

Zu § 6(2): Eine Änderung dieses Absatzes ist auf Grund der Stellungnahme zu § 6(1) nicht notwendig. Die Einführung des nicht definierten Ausdruckes "Kernstoff" würde auch eine Neufassung aller Lehrpläne auslösen, was an AHS und BHS unnötig und ungünstig erscheint, da manche Lehrpläne 1992/93 erstmals angewendet werden.

Zu § 6(3): Eine Übertragung von Kompetenzen für schulautonome Lehrplanbestimmungen an den SGA wird auf Grund der Stellungnahme zu § 6(1) abgelehnt. Dieser hätte auch inhaltlich keine Kompetenz für Lehrplanfragen.

Bevor an die Übertragung von grundlegenden Kompetenzen an den SGA gedacht wird, müßten im Hinblick auf die Legitimation von SGA-Beschlüssen z.B. folgende Fragen geklärt werden:

- Die jeweiligen 3 Vertreter müssen in gleicher Weise durch allgemeine repräsentative Wahlen legitimiert sein, für ihre Gruppe zu sprechen.
- Wie der Obmann des Elternvereins und der gewählte Schulsprecher könnte der gewählte Dienststellenausschubsvorsitzende Mitglied des SGA sein.
- Rolle und Stimmrecht des Schulleiters müssen neu definiert werden.
- Für grundlegende Entscheidungen muß eine qualifizierte Mehrheit verlangt werden (z.B. jede der 3 Gruppen muß mehrheitlich dafür sein).

Soweit dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Bereiche betroffen sind, muß gelten, daß Entscheidungen des SGA erst Rechtskraft erlangen, wenn das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß hergestellt ist.

Zu schulautonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen:

Zu § 8 b (2): Der SGA in der derzeitigen Form ist hier nicht kompetent. Die Formulierung über regionale bzw. schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen bedeutet ein Alles-oder-Nichts-Angebot. "Soweit" der BMUK nichts verordnet, hat der LSR bzw. der SGA zu verordnen. Damit kann der BMUK durch Zuteilen eines Lehrerwochenstundenkontingents und durch Nichterlassen einer umfassenden Verordnung den SGA der einzelnen Schule zum Erlassen einer umfassenden Verordnung ("Autonomie") zwingen.

Für den LSR gibt es dann als Beschränkung die "Grundsatzbestimmung" (§ 8 c), für die einzelne Schule gäbe es nichts, wenn der BMUK z.B. auf die Verhandlungen über Eröffnungs- und Teilungszahlen verzichten wollte. In den Erläuterungen ist (S.16) von "subsidiären" Bestimmungen in der Verordnung die Rede, im Gesetzestext fehlt aber dazu jede Aussage (die z.B. bei den Lehrplänen (§ 6 (3)) da ist).

Die VCL besteht auf der Verpflichtung des BMUK zur Erlassung einer Verordnung, die grundsätzlich und auch subsidiär dort gilt, wo Schulen, aus welchen Gründen auch immer, diese "Autonomie" nicht wollen. Die Verordnung ist auch als Voraussetzung für Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Lehrervertretungen nötig sowie für Vergleiche mit dem Lehrpersonalaufwand an Privatschulen (Vgl. § 8 b (3)).

Eine bundesweite Eröffnungs- und Teilzahlenverordnung ist als Bezugsrahmen und Vergleichsrahmen unabdingbar. Die einzelnen Schulen müssen Anrecht auf ein nach diesen gesetzlichen Bestimmungen festgesetztes Stundenhöchstausmaß haben, das sich nach den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schularten, Schulstufen und Standorte richtet und im Einvernehmen mit LSR und Personalvertretung festgelegt wird.

Für die autonomen Bestimmungen ist dann folgender Vorschlag ausreichend:

"Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt worden ist, kann an der einzelnen Schule von Bestimmungen der Verordnung gemäß Abs. 1 abgewichen werden, soweit hiedurch keine Überschreitung der einsetzbaren Lehrerwochenstunden erfolgt (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen)." Vgl. § 8 c (6).

Die Entscheidungskompetenz müßte so wie bei der Erstellung der Lehrfächerverteilung vorgesehen werden, weil solche Fragen immer im Anlaßfall zusammen mit der Lehrfächerverteilung auftreten werden.

VCL -3-

Zu § 8 b (3): Lehrpersonalaufwand an Privatschulen

Der letzte Teil des 2. Satzes ist sprachlich und inhaltlich ("vergleichbar") unklar. Verglichen werden kann eigentlich nur mit dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Lehrpersonalaufwand.

Vorschlag: "verkürzt sich diese Verpflichtung, wenn durch abweichende Festlegungen ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht als bei Anwendung der Bestimmungen der Verordnung gemäß § 8 b Abs. 1 oder Abs. 2."

Zu den Wahlpflichtfächern (WP):

Zu § 39 (1) Z.3, § 39 (3), § 43: Die Art, wie in diesen neuen Bestimmungen eine der wichtigsten Errungenschaften der Oberstufenreform (WP in ihrer Eigenart, als Möglichkeit der Individualisierung durch den Schüler, mit ihren günstigen Eröffnungszahlen) einfach zerstört wird, ist auf das schärfste abzulehnen.

- WP sind Pflichtfächer, was ohnehin oft schwer durchzusetzen ist. Hier werden sie zu "fakultativen" Unterrichtsangeboten (vgl. Erläuterungen S. 1) degradiert. Es muß für sie, wie für die anderen Pflichtfächer, einen gemeinsamen Lehrplan und Eröffnungszahlen geben.
- Manche der WP unter § 39 (1) Z. 3 a können Prüfungsgebiete bei der Reifeprüfung sein. Solche Bestimmungen müssen bundesweit geregelt sein und auf bundesweiten Lehrplänen aufbauen.
- WP dienen der Individualisierung des Unterrichts durch den Schüler. Sie müssen daher auch für ihn berechenbar sein (im Angebot, im Lehrplan).
- Die Kompetenz des SGA für die Festlegung der WP (und damit notgedrungen auch der Lehrpläne) wird aus den zu § 6 (3) genannten Gründen abgelehnt.
- Im Zusammenhang mit den WP (und den Freigegegenständen) ist nicht einmal mehr subsidiär ein Angebot durch den BMUK vorgesehen und auch keine Bestimmungen, was geschieht, wenn der SGA nichts festlegt. Das ist unverantwortlich und keine "freiwillige" Autonomie.

Die VCL lehnt daher den Vorschlag zu § 39 (1) Z.3, die Streichung des bisherigen § 39 (3) und von § 43 (2) strikte ab, verlangt die Beibehaltung dieser Bestimmungen und Verhandlungen des BMUK mit AHS-Personalvertretung und AHS-Gewerkschaft, um eine Regelung zu erarbeiten, die Sicherung der Qualität des Unterrichts in den WP mit den Wünschen nach einer gewissen Autonomisierung verbindet.

Die Lehrplanbestimmungen der Wahlpflichtfächer sind weitmaschig genug, um z.B. auch einzelne Inhalte aus Berufs- und Arbeitswelt aufzunehmen. Unter "weitere Fremdsprache" könnten mit Vorlage eines Lehrplans weitere zusätzliche WP entstehen. Die Liste der zusätzlichen WP könnte durch Gegenstände erweitert werden, die taxativ aufgezählt und allen Schulen angeboten werden.

Zu den ganztägigen Schulformen:

Da bei den ganztägigen Schulformen viel von den Durchführungsbestimmungen (Kosten für Länder und Gemeinden, Kostenbeiträge, Gruppengrößen usw.) abhängt, bezweifelt die VCL, daß die hier vorgeschlagenen Formen wirklich den bestehenden Bedarf für die Eltern und Schüler decken können, die ganztägige Formen brauchen.

Zu § 5: Bei der Einhebung des Elternbeitrags an ganztägigen Schulformen bleiben für die Beurteilung notwendige Fragen offen: Wie hoch ist (kann) der Beitrag (sein)? Wie wird einkassiert und verrechnet? Wer überprüft die soziale Staffelung?

Schließlich sollte klargestellt werden, daß die Einführung der ganztägigen Schulformen aufsteigend erfolgen soll.

Zu § 8 a (1): Welche Bedingung für die verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil muß zuerst erfüllt sein?

- daß alle Schüler am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen
- oder daß die Erziehungsberechtigten von 2/3 der betroffenen Schüler und 2/3 der betroffenen Lehrer zustimmen

Textvorschlag zur Klärung: "wenn alle Schüler einer Klasse für alle Wochentage für ein Schuljahr für den Betreuungsteil angemeldet sind und sodann die Erziehungsberechtigten von..."

Es fehlt eine Angabe, für welchen Zeitraum die Zustimmung zur verschränkten Führung gilt.

VCL -4-

Die VCL verlangt außerdem, daß von "zwei Dritteln der Lehrer" gesprochen wird, weil die Diensterteilung grundsätzlich jeden Lehrer betrifft. Die Einteilung für eine Gruppe der Lehrer hat Auswirkungen auf die Einteilung der übrigen Lehrer.

Zu § 8 i: Die VCL bedauert, daß die Form der "gelenkten Freizeit", die sich in den Schulversuchen zur Tagesheimschule bewährt hat, nicht als Betreuungsteil aufscheint.

Weitere Einzelstellungennahmen:

Zu § 7 (5a): Auch wenn ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant ist (und Schulversuche werden infolge der Autonomie in Zukunft ja keine geringfügigen Änderungen mehr sein), sind alle Lehrer der Schule betroffen, weil es um Arbeitseinteilung und Belastung des Lehrkörpers geht. Daher sollte es auch im 2. Satz heißen: "mindestens zwei Drittel der Lehrer".

Zu § 39(1), Z.1: Die Vermengung von Technischem Werken und Textilem Werken in einem Gegenstand wird abgelehnt. Daher sollte formuliert werden: "Technisches Werken oder Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse)".

Zu § 43: Da die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenhöchstzahl immer mehr zur Vergrößerung der Klassen benützt wird und nicht mehr als echte Ausnahmegenehmigung angewendet wird, verlangt die VCL eine eindeutige Festlegung der Klassenhöchstzahl mit 30 ohne Ausnahme im SchOG.

Zu §§ 131 a (7), 131 b (3): Diese Schulversuche sollen nicht von dem Erfordernis des § 7 (5a) (Zweidrittelmehrheit) ausgenommen werden.

Zu § 5 des Schulzeitgesetzes:

Die Festlegung einer Stunde des Betreuungsteiles mit 60 Minuten wird abgelehnt.

- Die Schüler (auch die Lehrer) sind den 50-min-Rhythmus gewöhnt.
- Bei parallel ablaufendem Betreuungsteil und Nachmittagsunterricht gibt es unnötige organisatorische Schwierigkeiten.
- Die gegenstandsbezogene Lernzeit ist Unterrichtsstunden gleichzustellen.

Zu § 3 (2) und § 4 des Schulzeitgesetzes:

Die VCL begrüßt die realistischen und die Selbständigkeit der einzelnen Schule besser berücksichtigenden neuen Bestimmungen zum Unterricht und den Pausen.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Ranz